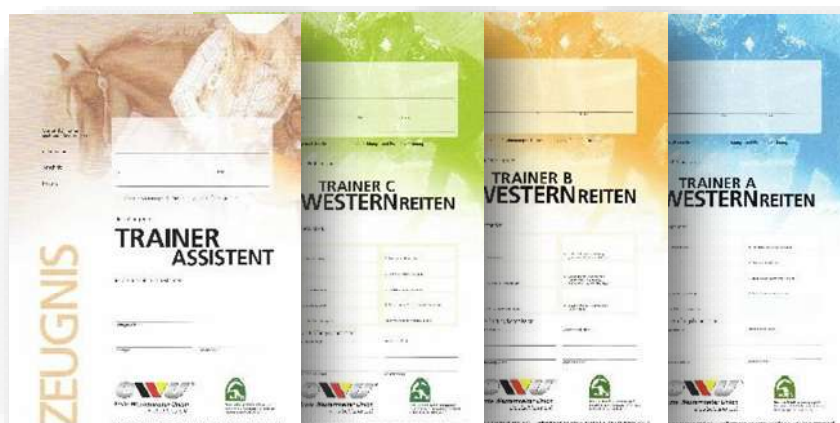


Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Trainerassistent im Westernreitersport.....	4
§ 5100 Vorbereitungsseminar	6
Trainer C – Westernreiten/Leistungssport.....	8
Trainer B – Westernreiten/Leistungssport.....	13
Trainer A – Westernreiten/Leistungssport.....	17
Zuerkennung von EWU Trainerlizenzen an Pferdewirte	22
Literaturtipps	22
Gültiger Umrechnungsschlüssel für Trainerprüfungen	23



Vorwort

Trainerqualifizierung

Die Qualifizierung der Trainer im Pferdesport ist in das mehrstufige Lizenzsystem des organisierten Sports in Deutschland eingebettet. Struktur und inhaltliche Ausrichtung entsprechen den Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

Die Ausbildung zum Trainer C ist eine Qualifizierung auf der ersten Lizenzstufe (Eingangsstufe). Die zweite Lizenzstufe (Trainer B) baut darauf auf und geht der dritten Lizenzstufe (Trainer A) voraus.

Darüber hinaus werden Ergänzungsstufen und die Qualifizierung zum Diplomtrainer angeboten. Ziel aller Lizenzbildungen ist die Weiterentwicklung der persönlichen und sozialkommunikativen Kompetenz, der Fachkompetenz sowie der Methoden-, Handlungs- und Vermittlungskompetenz auf dem Niveau und zur Verwirklichung der Ziele der jeweiligen Lizenzstufe. Im Pferdesport erfolgt das stets unter Einhaltung der Ausbildungswege für Pferde und Pferdesportler entsprechend den Richtlinien für Reiten, Fahren und Voltigieren.

DOSB-Trainerlizenz

Wer die Trainerqualifizierung und -Prüfung erfolgreich absolviert, erwirbt das Recht, die DOSB- Trainerlizenz der jeweiligen Stufe zu führen. Die Gültigkeit der DOSB- Trainerlizenzen ist zeitlich begrenzt, die Verlängerung wird durch die Teilnahme an anerkannten Fortbildungen bzw. anerkanntem Mentoring möglich. Weiteres regelt die Lizenzordnung.

Qualitätssicherung

Das wichtigste Instrument der Qualitätssicherung in der Ausbildung sind die Lizenzfortbildungen. Sie entsprechen definierten Standards, die in der FN- Lizenzordnung geregelt sind. Ein weiteres Instrument ist das Mentoring. Es kann über die EWU Bundesgeschäftsstelle erfragt und anerkannt werden.

Lehrkräfte für APO-Angebote

Die Ausbildungsangebote der APO dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die im Besitz einer gültigen DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz sind, Pferdewirte, die einen gültigen BBR- Fortbildungsnachweis führen oder Pferdewirtschaftsmeister sind.

Pferdewirte Spezialreitweisen/Westernreiten müssen ebenfalls im Besitz der geforderten DOSB Lizenzen sein.

Lehrgangleiter von EWU Trainer Lehrgängen müssen sich ständig fortbilden, mindestens alle 2 Jahre muss ein entsprechender Fortbildungslehrgang besucht werden. Sonst verfällt die Berechtigung Trainer Lehrgänge durchzuführen und wird erst wieder aktiviert mit dem Besuch der Trainer A Fortbildung.

Bei Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen für Trainerlehrgänge gelten ohne Ausnahme die Bestimmungen der APO und des Merkblattes.

Folgende Kombinationsmöglichkeiten der Lehrgänge sind möglich:

- Trainerassistent und Longierabzeichen 5
- Trainer C und Trainer B
- Trainer A

Wobei immer darauf zu achten ist, dass die entsprechenden Lehreinheiten eingehalten werden. Innerhalb eines Trainerlehrgangs können keine weiteren APO Lehrgänge durchgeführt werden (z.B. Abzeichen Lehrgänge).

Wichtiger Hinweis:

Alle Lehrproben sind ausgedruckt zur Bewertung an den EWU Richter zu geben. Der Richter unterzeichnet die Arbeit und schickt diese zusammen mit den restlichen Prüfungsunterlagen an die Bundesgeschäftsstelle zur Archivierung.

Die Eigenständigkeitserklärung steht unter www.westernreiter.com im Download zur Verfügung und muss zu jeder erstellten Arbeit unterschrieben abgegeben werden, bitte nicht in die Arbeit einbinden. Bitte nur diese Version verwenden.

Wichtiger Hinweis für Teilnehmer:

Bis max. 3 Monate nach der APO Prüfung, dürfen Zulassungsvoraussetzungen wie das Führungszeugnis und die Erste-Hilfe-Bescheinigung nachgereicht werden. Bei späterem Einreichen der Unterlagen, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird nicht anerkannt.

Trainerassistent im Westernreitsport

§ 5240 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an den Veranstalter gemäß § 5243.1 zu richten.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang sind:
 - Mitgliedschaft in der EWU
 - Vollendung des 16. Lebensjahres bei Prüfungsbeginn
 - einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
 - Besitz des Pferdeführerscheins Umgang oder der WRA 9 + 10 oder RA 6 + 7
 - Besitz des LA 5 (Bei Nichtvorlage ist dieses während des Lehrgangs oder der Prüfung abzulegen. In diesem Fall verlängert sich die Dauer des Lehrgangs entsprechend.)
 - Besitz des WRA 4
 - Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses (9 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt
 - Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang von (30 LE)

Hinweis: EWU Trainer mit gültiger DOSB Lizenz dürfen Lehrgänge zum Longierabzeichen 5 durchführen Diese müssen beim jeweiligen Pferdesportverband des Bundeslandes (FN) angemeldet werden.

§ 5241 Inhalte zur Lehrgangsgestaltung

- (1) Aufgaben des Trainerassistenten im Verein/Betrieb
 - Aufsichtspflicht und Unfallverhütung
 - Sicherheitsaspekte im Pferdesport
 - Anforderungen an den Trainerassistenten im Westernsport
- (2) Vermittlung von Kenntnissen auf dem Gebiet der Pferdehaltung und des Umgangs mit dem Pferd einschließlich Bodenarbeit und Transport, Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes
- (3) Theorie zur Unterrichtserteilung
 - Grundlagen der Pädagogik
 - Aufbau und Gestaltung von Übungsstunden
 - altersspezifische Entwicklung und Leistungsfähigkeit im Kinder- und Jugendbereich bzw. Erwachsenen- und Seniorenbereich
 - Spiel- und Bewegungsangebote des Breitensports
- (4) Reitlehre
 - Grundlagen der Reitlehre
- (5) Praktische Unterstützung von Lehrkräften
- (6) Longieren des Westernpferdes zur Schulung des Reiters

§ 5242 Prüfungsanforderungen

Die Anforderungen der Prüfung setzen sich aus den im § 5241.1 bis 5 aufgelisteten Inhalten zusammen. Dabei kann die Prüfung in Form von mündlicher und/oder praktischer Prüfung erfolgen.

§ 5243 Lehrgangs- und Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

- (1) Lehrgang und Prüfung erfolgen
 - bei von der EWU benannten Fachschulen,
 - auf Vorschlag der EWU-Bundesgeschäftsstelle oder des LV an anderen Ausbildungsstätten, sofern die Genehmigung der EWU vorliegt.

Die Anlage muss den Anforderungen des EWU Kriterienkatalogs entsprechen.

- (2) Der Lehrgangsleiter, der mindestens im Besitz des Trainer B-Westernreiten mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz sein muss, wird vom Veranstalter mit Genehmigung der EWU- Bundesgeschäftsstelle bestimmt.

Der Lehrgangsleiter muss darüber hinaus auch im Besitz des gültigen DOSB Ausbilderzertifikats sein!

- (3) Der Lehrgang umfasst mindestens 30 LE à 45 Minuten.
- (4) Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

§ 5244 Prüfungskommission

Der Trainerassistent im Westernreitersport wird von

- (1) je einem EWU-Richter und FN-Richter oder
- (2) einem EWU-Richter und einem EWU-Prüfer oder
- (3) zwei EWU-Richtern gemeinsam abgenommen.

NEU ab 11/23:

Zusätzlich gilt: Bei bis zu 10 Prüflingen in der Trainerassistenten-Prüfung, kann die Prüfung auch von einem EWU Richter abgenommen werden

Die Richter oder Prüfer müssen die entsprechende Qualifikation ihrer Verbände besitzen. Die Richter/Prüfer werden vom Kursveranstalter aus der aktuellen Richter-/Prüferliste ausgewählt.

Die Gebühren für den Richtereinsatz werden vom Veranstalter entrichtet.

Richter und Veranstalter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen) geltend gemacht werden kann.

§ 5245 Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis des Bewerbers wird in „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgedrückt.

§ 5246 Rücktritt und Ausschluss

- (1) Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 5247 Wiederholung der Prüfung

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Über den frühesten Termin entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5248 Bescheinigung und Qualifikation

Nach bestandener Prüfung stellt die EWU ein Zertifikat aus, das zur Führung der Bezeichnung „Trainerassistent im Westernreitsport“ berechtigt.

§ 5249 Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainerassistent im Westernreitsport“ kann von der EWU-Bundesgeschäftsstelle aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor:

- (1) bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat (Einer rechtskräftigen Verurteilung steht es gleich, wenn die Straftat durch den Verband mit belastbaren Beweismitteln nachgewiesen werden kann.)
- (2) wenn ein Pferd unreiterlich behandelt wird, z.B. gequält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, gepflegt, untergebracht oder transportiert wird.

§ 5100 Vorbereitungsseminar

Die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung für die Verbandsaus- und Verbandsfortbildung zum Trainerassistenten, Trainer C/B/A, Ergänzungsqualifikationen für Trainer, Übungsleiter Prävention, Vereinsmanager und Vorstufenqualifikationen werden ergänzt durch FN-Merkblätter, die im Einzelnen die verbindlichen Durchführungsbestimmungen mit Lehrgangs- und Prüfungsinhalten der Ausbildungslehrgänge enthalten. Die Merkblätter sind Bestandteile der APO. Die Ausbildung der Lehrkräfte des IPZV ist in der IPO geregelt. Die Ausbildung der Lehrkräfte des IGV und des Verbandes der klassisch-barocken Reiterei ist im Anhang geregelt.

Das Prüfungsergebnis lautet in den TA Ausbildungslehrgängen „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Soweit in den Lehrgängen oder einzelnen Prüfungsfächern Benotungen vorgesehen sind, lauten diese:

ausgezeichnet = Note 1
sehr gut = Note 1,5
gut = Note 2
voll befriedigend = Note 2,5
befriedigend = Note 3
voll ausreichend = Note 3,5
ausreichend = Note 4
mangelhaft = Note 5
ungenügend = Note 6

Für die schriftlichen Arbeiten soll im Regelfall ein 100-Punkte-Schlüssel angewendet

werden: 96 bis 100 Punkte = Note 1 61 bis 68 Punkte = Note 3,5

90 bis 95 Punkte = Note 1,5 50 bis 60 Punkte = Note 4

82 bis 89 Punkte = Note 2 31 bis 49 Punkte = Note 5

76 bis 81 Punkte = Note 2,5 0 bis 30 Punkte = Note 6

69 bis 75 Punkte = Note 3

Trainer C – Westernreiten/Leistungssport

§ 5600 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Trainerlehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten. Der Veranstalter hat der EWU-Bundesgeschäftsstelle spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn die Teilnehmerliste zu übermitteln. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Lehrgangsleiter/Veranstalter.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - Mitgliedschaft in der EWU
 - Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. des 16. Lebensjahres, sofern dem Bewerber vom Lehrgangsleiter und der Prüfungskommission dieser Maßnahme entsprechende Empfehlungen ausgestellt worden sind
 - einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
 - Besitz des WRA 3 (DRA werden nicht anerkannt!)
 - erfolgreich abgelegte Prüfung zum Trainerassistenten im Westernreitersport
 - Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses (9 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt
 - Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht, mit mindestens 120 LE à 45 Minuten, erforderlich; grundsätzlich sind maximal 10 LE pro Tag zulässig; erlaubt sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen, Blended Learning ist zulässig, wenn es konzeptionell im Lehrgangsplan verankert ist

Empfehlung der EWU zur Durchführung: Zwei Blöcke zu 8 und 10 Tagen im Abstand von ca. 4 Wochen.

- (3) Der Veranstalter hat die EWU-Bundesgeschäftsstelle spätestens 3 Tage nach Lehrgangsbeginn über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu unterrichten.
- (4) Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsleiter des Trainerlehrgangs im Einvernehmen mit der EWU-Bundesgeschäftsstelle. Die Zulassung kann jederzeit während des Trainerlehrgangs zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

§ 5601 Inhalte zur Lehrgangsgestaltung

- (1) Praktisches Reiten (Anforderungen der Leistungsklasse 3):
 - Horsemanship
 - Reiten in der Gruppe
 - Trail
 - Reiten im Gelände
 -

- (2) Unterrichtserteilung für verschiedene Altersgruppen:
 - Sportpädagogik
 - Trainingslehre
 - persönliche und soziale Kommunikativkompetenz
 - fachliche Kompetenz
 - Methoden-, Handlungs- und Vermittlungskompetenz
 - Grundlagen der Bewegungslehre
 - Grundstrukturen des Reitunterrichts
 - Organisation und Durchführung von Abzeichenlehrgängen im Westernreitersport
 - Gymnastik/Ergänzungssport für Reiter
- (3) Vermittlung der Reitlehre
- (4) Sportartübergreifendes Basiswissen
 - Inklusion
 - allgemeine Jugendarbeit
 - Präventionsarbeit (z.B. sexualisierte Gewalt, Drogenmissbrauch, Doping)
 - Aufsichtspflicht
 - Maßnahmen der Ersten Hilfe
- (5) Sportartbezogenes Basiswissen
 - Aufsichtspflicht, Organisation des Westernreitersports einschl. Durchführung von Abzeichenlehrgängen, Haftung und Versicherung
 - Entwicklung der Handlungs- und Vermittlungskompetenz in:
 - Allgemeinen Rahmenbedingungen: Vermittlung der Inhalte zur Sicherheit und Umgang mit dem Pferd gemäß den Richtlinien für Reiten und Fahren
 - Sport und Umwelt
 - Maßnahmen der Ersten Hilfe
 - Bodenarbeit
 - Inhalten zur Pferdehaltung und Veterinärkunde einschließlich Transport
 - den Ethischen Grundsätzen des Pferdefreundes/Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport

Hinweis: Im Lehrgang sollte Gruppenunterricht mit mehr als zwei Reitschülern vermittelt und geübt werden. In der Prüfung müssen Trainer C Anwärter 2 Reitschüler unterrichten.

§ 5602 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung findet in folgenden Fächern, die gemäß § 5100 bewertet werden, statt:

- (1) Praktische Prüfung Reiten (drei Noten, Zeugnis)
 - Reiten in der Gruppe (eine Note)
 - Horsemanship-Pattern (eine Note)
 - Trail (eine Note)

- (2) Unterrichtserteilung und schriftlicher Unterrichtsentwurf (drei Noten, Zeugnis)
 - Grundkenntnisse der sportwissenschaftlichen Grundlagen und Psychologie, insbesondere der Methodik und Didaktik des Unterrichts (eine Note)
 - schriftlicher Unterrichtsentwurf (eine Note)
Soll als Hausarbeit ausgearbeitet werden (Umfang 10-20 Seiten, max. 30 Seiten). Die Prüfungsrichter erhalten die Lehrprobe ausgedruckt zur Bewertung. Diese sind nach Unterzeichnung zusammen mit den Prüfungsunterlagen in der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
 - praktische Unterrichtserteilung (eine Note)
Der Prüfer kann ggf. den Prüfling nach seiner Unterrichtserteilung zu einem Fachgespräch bitten.
- (3) Reitlehre und Trainingslehre (zwei Noten, eine Note schriftlich bzw. mündlich, Zeugnis)
- (4) Sportartbezogenes Basiswissen (zwei Noten, Zeugnis) Anwendung der Handlungs- und Vermittlungskompetenz in:
 - Organisation, Sport und Umwelt, Sicherheit (eine Note mündlich oder schriftlich)
 - Grundkenntnisse über die reiterliche Verbandsstruktur sowie die Gliederung und Aufgaben der Vereine einschließlich Mitgliedergewinnung
 - Bewertung der Integration des Sports in die Umwelt, Kenntnisse wichtiger Bestimmungen
 - Ethische Grundsätze des Pferdefreundes/Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport
 - Pferdehaltung und Veterinärkunde (eine Note mündlich)
 - Überwachung der Sicherheitsregeln im Umgang mit dem Pferd in Stall, Reitanlage und Gelände
 - Kenntnisse des Tierschutzgesetzes sowie von Verbandsnormen über den Umgang mit dem Pferd
 - Grundkenntnisse über Haltung und Fütterung des Pferdes gemäß Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 4: Grundwissen zur Haltung, Fütterung, Gesundheit und Zucht
 - Grundlagen der Anatomie des Pferdes sowie wichtige Pferdekrankheiten; Einleitung entsprechender Sofortmaßnahmen bei Verletzung oder Krankheit

Die notwendige Eigenständigkeitserklärung ist unterschrieben und in ausgedruckter Form dem Richter auszuhändigen, bitte nicht in die Lehrprobe einbinden!

§ 5603 Lehrgangs- und Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

- (1) Die Anlage muss den Anforderungen des EWU-Kriterienkatalogs entsprechen.
- (2) Als Lehrgangsleiter müssen von der EWU-Bundesgeschäftsstelle anerkannte Trainer A – Westernreiten mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz, DOSB Ausbilderzertifikat und gültiger EWU-Ausbilderlizenz eingesetzt werden.

- (3) Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

Die Teilnehmergrenze für den Trainer C liegt bei max. 12 Teilnehmern. Wenn ein weiterer Trainer A/B als Kursleitung unterstützt, liegt die Grenze bei max. 16 Teilnehmern.

§ 5604 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfung ist vor einer von der EWU-Bundesgeschäftsstelle genehmigten Prüfungskommission abzulegen.
- (2) Zur Prüfungskommission gehören wenigstens
 - ein beauftragter Richter der EWU (als Vorsitzender der Prüfungskommission) und ein zweiter EWU-Richter/Prüfer,
 - ein Beauftragter der FN.
- (3) Die Richter/Prüfer oder Prüfer müssen die entsprechende Qualifikation ihrer Verbände besitzen. Die Richter werden vom Kursveranstalter aus der aktuellen Richter-/Prüferliste ausgesucht.
Die Gebühren für die Richtertätigkeit übernimmt der Veranstalter.
- (4) Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

§5605

Prüfungsergebnis

Bewerber, die

- (1) in den Prüfungsfächern (Praktisches Reiten: „Horsemanship“ und Unterrichtserteilung: „praktische Unterrichtserteilung“) nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben
oder
- (2) in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten oder
- (3) in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 5606 Rücktritt und Ausschluss

- (1) Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
- (3) Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 5607 Wiederholung der Prüfung

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Über den frühesten Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission.

Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Wiederholer müssen die Bescheinigung über die Erstprüfung dem Veranstalter/Lehrgangleiter und der Prüfungskommission vorlegen.

Im Falle eines Verstoßes oder bei unwahren Angaben, kann im Nachhinein die neue Prüfung aberkannt werden.

Die Prüfung besteht aus vier Teilbereichen:

- (1) Praktisches Reiten
- (2) Unterrichtserteilung und schriftlicher Unterrichtsentwurf
- (3) Reitlehre und Trainingslehre
- (4) Sportartbezogenes Basiswissen

Bewerber, die in einem (WHS oder UT) oder in zwei unterschiedlichen Teilbereichen (1.,2.,3., oder 4.) jeweils die Note Mangelhaft (5) erhalten haben und damit durchgefallen sind, müssen bei einer Nachprüfung den gesamten Bereich, in dem die Note Mangelhaft (5) vergeben wurde, wiederholen.

Bewerber, die mehr als zwei Mal die Note Mangelhaft (5), oder einmal die Note Ungenügend (6) erhalten haben, müssen die gesamte Trainer C Prüfung wiederholen.

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die entsprechenden Bereiche frühestens nach 6 Monaten wiederholen.

Muss die gesamte Prüfung wiederholt werden, kann der Bewerber das frühestens nach 12 Monaten tun.

Bitte beachten:

Die Wiederholung der Prüfung wird auf 2x begrenzt, unter Berücksichtigung von ggf. anerkannten Teilprüfungen durch die Prüfungskommission. Nach wiederholtem Nicht-Bestehen innerhalb von 2 Jahren muss der Gesamte Lehrgang (Seminar) inkl. Prüfung wiederholt werden.

§ 5608 Zeugnis und Qualifikation

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer von der EWU-Bundesgeschäftsstelle und FN ein Zeugnis, das zur Führung der Bezeichnung „Trainer C – Westernreiten/ Leistungssport“ berechtigt, sowie ein entsprechendes Trainerschild. Das Schild verbleibt im Eigentum der FN.
- (2) Die DOSB- bzw. DOSB/BLSV-Trainerlizenz erhält der Trainer nach bestandener Prüfung über den zuständigen LV. Ausstellung und Vorgaben zur Lizenzverlängerung sind in der Lizenzordnung (siehe Anhang) geregelt.
- (3) Die Gebühr für die Erstellung des Trainerschildes und der DOSB-Trainerlizenz ist an die FN zu entrichten.

§ 5609 Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainer C – Westernreiten/Leistungssport“ kann von der EWU- Bundesgeschäftsstelle und FN aus wichtigem Grund widerrufen und das Trainerschild entzogen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor

- (1) bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat (Einer rechtskräftigen Verurteilung steht es gleich, wenn die Straftat durch den Verband mit belastbaren Beweismitteln nachgewiesen werden kann.)
oder
- (2) wenn ein Pferd unreiterlich behandelt wird, z.B. gequält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, gepflegt, untergebracht oder transportiert wird.

Trainer B – Westernreiten/Leistungssport

§ 5610 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Trainerlehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten. Der Veranstalter hat der EWU-Bundesgeschäftsstelle spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn die Teilnehmerliste zu übermitteln. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Lehrgangsleiter/Veranstalter.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - Mitgliedschaft in der EWU
 - Vollendung des 18. Lebensjahres
 - einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
 - bestandene Prüfung zum Trainer C – Westernreiten/Leistungssport
 - Nachweis einer mindestens einjährigen Ausbildertätigkeit nach der Trainer-C Prüfung und/oder 5 LE Mentorenbegleitung
 - Besitz des WRA 3(DRA werden nicht anerkannt)
 - Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht, mit mindestens 60 LE à 45 Minuten, erforderlich; grundsätzlich sind maximal 10 LE pro Tag zulässig; erlaubt sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen, Blended Learning ist zulässig, wenn es konzeptionell im Lehrgangsplan verankert ist
 - Nachweis der Teilnahme an einem eintägigen Vorbereitungsseminar für Trainer B oder Nutzung des Mentorensystems

Ein Trainer C arbeitet mit einem Trainer A/B zusammen, die ihm Hilfestellung bei der Durchführung und Unterrichtsplanung geben. Die dazugehörige Rückmeldung muss mind. über 5 Unterrichtseinheiten protokolliert sein und mit der Anmeldung zum Trainer B eingereicht werden.

- (3) Der Veranstalter hat der EWU-Bundesgeschäftsstelle spätestens 3 Tage nach Lehrgangsbeginn über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu unterrichten.
- (4) Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsleiter des Trainerlehrgangs im Einvernehmen mit der EWU-Bundesgeschäftsstelle.

Die Zulassung kann jederzeit während des Trainerlehrgangs zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

§ 5611 Inhalt zur Lehrgangsgestaltung

Die Lehrgangsinhalte orientieren sich an den Anforderungen, die das Westernreiten an Trainer und Ausbilder stellt.

Folgende Fächer sollen die Lehrgangsschwerpunkte bilden:

- (1) Trainingslehre: Prinzipien und Methoden des Trainings von Westernpferden
- (2) Sitzschulung für Westernreiter
- (3) westernspezifische Besonderheiten der Ausbildung und Gymnastizierung von Westernpferden
- (4) Pädagogik und Didaktik des Reitens
- (5) Reitlehre
- (6) Unterrichts- und Trainingseinheiten; Lehrgänge planen, strukturieren und durchführen
- (7) Reiten fremder Pferde
- (8) Lehrgangsplanung, Trainingsplanung, Planung von Trainingseinheiten und Reitstunden

§ 5612 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung findet in folgenden Fächern statt und kann entweder gemäß § 5100 benotet oder mittels alternativer Lernerfolgskontrollen bewertet werden.

Rahmenanforderungen sind:

- (1) Praktisches Reiten (zwei Noten, Zeugnis)
 - Horsemanship-Pattern (eine Note)
Die Pattern ist eine Kombinationsaufgabe von WHS/RR, WHS/WR, WHS/TH, sie kann frei gewählt werden
 - Reiten eines fremden Pferdes mit anschließender mündlicher Beurteilung (eine Note)
- (2) Unterrichtserteilung (vier Noten, Zeugnis)
 - Erstellung von schriftlichen Unterrichtsentwürfen gemäß Lehrgangsziel (eine Note) Soll als Hausarbeit ausgearbeitet werden (Umgang 10-20 Seiten). Die Prüfungsrichter erhalten die Lehrprobe ausgedruckt zur Bewertung Diese sind nach Unterzeichnung zusammen mit den Prüfungsunterlagen in der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
 - praktische Unterrichtserteilung gemäß des schriftlichen Unterrichtsentwurfs (eine Note) mit drei Reitschülern
 - Stellungnahme zur eigenen Unterrichtserteilung bzw. zum schriftlichen Unterrichtsentwurf (eine Note)
 - Erstellen eines Trainingsplanes für ein Pferd (eine Note)

§ 5613 Lehrgangs- und Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

- (1) Die Anlage muss den Anforderungen des EWU-Kriterienkatalogs entsprechen.
- (2) Als Lehrgangsleiter müssen von der EWU-Bundesgeschäftsstelle anerkannte Trainer A – Westernreiten mit gültiger DOSB-Trainerlizenz oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz, DOSB- Ausbilderzertifikat und mit gültiger EWU-Ausbilderlizenz – eingesetzt werden.
- (3) Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

Die Teilnehmergrenze für den Trainer C liegt bei max. 12 Teilnehmern. Wenn ein weiterer Trainer A/B als Kursleitung unterstützt, liegt die Grenze bei max. 16. Teilnehmern.

§ 5614 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfung ist vor einer von der EWU-Bundesgeschäftsstelle genehmigten Prüfungskommission abzulegen.
- (2) Zur Prüfungskommission gehören wenigstens
 - ein EWU-Richter als Vorsitzender,
 - ein Beauftragter der FN/des LV/der LK, mit entsprechender Qualifikation. (EWU Richter/Prüfer/ FN Richter)
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Richter/Prüfer werden vom Kursveranstalter aus der aktuellen Richter-/Prüferliste ausgesucht. Die Gebühren für die Richtertätigkeit übernimmt der Veranstalter.
- (4) Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

§ 5615

Prüfungsergebnis

Bewerber, die

- (1) in den Prüfungsfächern (Praktisches Reiten): „Horsemanship-Pattern“ und Unterrichtserteilung: „praktische Unterrichtserteilung“ und „Erstellung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs“) nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten oder
- (2) in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten oder
- (3) in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 5616 Rücktritt und Ausschluss

- (1) Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
- (3) Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 5617 Wiederholung der Prüfung

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Über den frühesten Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission.

Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Prüflinge, die die Prüfung wiederholen, müssen die Bescheinigung über die Erstprüfung dem Veranstalter/Lehrgangsleiter und der Prüfungskommission vorlegen. Im Falle eines Verstoßes oder bei unwahren Angaben kann im Nachhinein die neue Prüfung aberkannt werden.

Bitte beachten:

Die Wiederholung der Prüfung wird auf 2x begrenzt, unter Berücksichtigung von ggf. anerkannten Teilprüfungen durch die Prüfungskommission. Nach wiederholtem Nicht-Bestehen innerhalb von 2 Jahren muss der Gesamte Lehrgang (Seminar) inkl. Prüfung wiederholt werden.

§ 5618 Zeugnis und Qualifikation

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer von der EWU-Bundesgeschäftsstelle ein Zeugnis, das zur Führung der Bezeichnung „Trainer B – Westernreiten/ Leistungssport“ berechtigt, sowie ein entsprechendes Trainerschild. Das Schild verbleibt im Eigentum der FN.
- (2) Die DOSB- bzw. DOSB/BLSV-Trainerlizenz erhält der Trainer nach bestandener Prüfung über den zuständigen LV. Ausstellung und Vorgaben zur Lizenzverlängerung sind in der Lizenzordnung (siehe Anhang) geregelt.
- (3) Die Gebühr für die Erstellung des Trainerschildes und der DOSB-Trainerlizenz ist an die FN zu entrichten.

§ 5619 Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainer B – Westernreiten/Leistungssport“ kann von der EWU- Bundesgeschäftsstelle und der FN aus wichtigem Grund widerrufen und das Trainerschild entzogen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor

- (1) bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat (Einer rechtskräftigen Verurteilung steht es gleich, wenn die Straftat durch den Verband mit belastbaren Beweismitteln nachgewiesen werden kann.) oder
- (2) wenn ein Pferd unreiterlich behandelt wird, z.B. gequält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, gepflegt, untergebracht oder transportiert wird.

Trainer A – Westernreiten/Leistungssport

§ 5620 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Trainerlehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - Mitgliedschaft in der EWU
 - Vollendung des 22. Lebensjahres
 - einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate
 - Nachweis einer mindestens 3-jährigen Ausbildertätigkeit nach der Trainer-C Prüfung und einer mindestens einjährigen Ausbildertätigkeit nach der Trainer-B-Prüfung
 - bestandene Prüfung zum Trainer B – Westernreiten/Leistungssport
 - Besitz des WRA 2
 - Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht, mit mindestens 90 LE à 45 Minuten, erforderlich; grundsätzlich sind maximal 10 LE pro Tag zulässig; erlaubt sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen, Blended Learning ist zulässig, wenn es konzeptionell im Lehrgangsplan verankert ist.
(Die EWU empfiehlt die Durchführung in max. zwei Modulen im Abstand von 2-4 Wochen)
 - Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Trainer C und Trainer B müssen erfüllt sein.
- (3) Der Veranstalter hat der EWU-Bundesgeschäftsstelle spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn die Teilnehmerliste zu übermitteln.
- (4) Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsleiter des Vorbereitungslehrgangs im Einvernehmen mit der EWU-Bundesgeschäftsstelle.

Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrgangs zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

§ 5621 Inhalte zur Lehrgangsgestaltung

Es sind darüber hinaus fachspezifische und/oder disziplinspezifische Referenten einzuladen

- (1) Praktisches Reiten, dabei Unterrichtserteilung
- (2) Sportwissenschaftliche Grundlagen
 - Sportdidaktik
 - Trainingslehre
 - Anatomie/Physiologie des Reiters
- (3) Reitlehre

- (4) Sportartübergreifendes Basiswissen
 - Inklusion
 - persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz
 - fachliche Kompetenz
 - Methoden- und Vermittlungskompetenz
- (5) Sportartbezogenes Basiswissen
 - Anwendung der Vermittlungskompetenz in:
 - Veterinär- und Pferdekunde
 - Fütterungskunde
 - Pferdehaltung
 - Sofortmaßnahmen bei Verletzungen und Krankheiten
 - Exterieurbeurteilung
 - rechtlichen Grundlagen
 - Haftung und Versicherung
 - Verbandsrecht
 - Tierschutzgesetz, Medikations-/Doping Regeln
 - Grundsätzen der Organisation
 - Planungsmodelle
 - Vereinsstruktur und organisatorische Sicherstellung der Vereinsbildung
 - Organisation von Trainerlehrgängen
 - den Ethischen Grundsätzen des Pferdefreundes/Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport

§ 5622 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung findet in folgenden Fächern statt:

- (1) Praktisches Reiten (drei Noten, Zeugnis) gemäß Anforderungen der Leistungsklassen 1, 2
 - Horsemanship: Vorstellen von Pferden in einem Horsemanship-Pattern (eine Note)
 - von den folgenden vier Disziplinen müssen zwei verschiedene Disziplinen geritten werden (je eine Note):
 - Reining: Vorstellen von Pferden in einem Reining-Pattern gemäß Anforderungen der Leistungsklassen 1, 2
 - Trail/Ranch Riding: Vorstellen von Pferden in einem Trail oder Ranch Riding- Pattern gemäß Anforderungen der Leistungsklassen 1, 2
 - Western Riding: Vorstellen von Pferden in einem Western-Riding-Pattern gemäß Anforderungen der Leistungsklassen 1, 2
 - Superhorse: Vorstellen von Pferden in einem Superhorse-Pattern gemäß Anforderungen der Leistungsklassen 1, 2
- (2) Unterrichtserteilung (eine Note, Zeugnis)
 - praktische Unterrichtserteilung gemäß den Anforderungen der Leistungsklassen 1, 2 in allen Westernreitdisziplinen

mit mindestens drei Reitschülern

- (3) Reitlehre/Trainingslehre (eine Note, Zeugnis)
 - leistungssportliches Training von Reiter und Pferd
- (4) Pferdehaltung/Veterinärkunde (eine Note, Zeugnis)
 - Vorstellung eines Pferdes, Putzen, Bandagieren, Zäumen, Satteln, Anlegen von Verbänden und Hilfe beim Beschlag
 - fachliches Wissen, Grundlagen zur Anatomie, Haltung und Fütterung des Pferdes
 - Kenntnis der typischen Pferdekrankheiten
 - Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der Verbandsnormen für Tierschutz
- (5) Exterieurbeurteilung (eine Note mündlich/schriftlich, Zeugnis)
 - Beurteilung eines Pferdes: funktionale Anatomie und Bewegung
(Die zu beurteilenden Pferde werden ausgelost. Empfohlen wird die Vorstellung auf der Dreiecksbahn. Der Equidenpass sollte ebenfalls zur Identifikation eingesehen werden.)
- (6) Theorie zur Unterrichtserteilung (eine Note, Zeugnis)
 - Vertiefung der allgemeinen Methodik und Didaktik des Unterrichts, der Pädagogik und Psychologie unter Berücksichtigung des Leistungssports
 - Vertiefung der Sportpädagogik, Kenntnisse gemäß der Sportlehre, Sicherheitsmaßnahmen
- (7) Lehrprobe (einschließlich schriftlicher Ausarbeitung) (eine Note, Zeugnis)
Beim Trainer A optional als Klausur in Bezug auf die Schüler in der Prüfung, die Themen werden ausgelost (Themenpool). Die praktische Unterrichtserteilung muss zum Thema der Klausur passen.
 - Während des Vorbereitungslehrganges hat jeder Bewerber eine Lehrprobe zu erstellen, in dieser Lehrprobe müssen drei Pferd/Reiterkombinationen beschrieben werden, die tatsächlich vor Ort sind. Die Fragen oder Aufgaben stellt der Ausbildungsleiter.

Soll als Hausarbeit ausgearbeitet werden. Die Prüfungsrichter erhalten die Lehrprobe ausgedruckt zur Bewertung. Diese sind nach Unterzeichnung zusammen mit den Prüfungsunterlagen in der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

Für die praktische Prüfung in der Unterrichtserteilung wählt der Richter einen der in der Lehrprobe beschriebenen Reitschüler aus und der Prüfling soll einen Einzelunterricht auf LK 1/2 Niveau mit diesem Reitschüler geben.

§ 5623 Lehrgangs- und Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

- (1) Der Trainer-A-Lehrgang wird offiziell über die EWU-Bundesgeschäftsstelle ausgeschrieben.
- (2) Die Veranstalter und Lehrgangsleiter werden von der EWU-Bundesgeschäftsstelle bestimmt.
- (3) Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den Veranstalter zu

entrichten.

§ 5624 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfung ist vor einer von der EWU-Bundesgeschäftsstelle bestellten Prüfungskommission abzulegen. Die Richter müssen vom EWU Präsidium genehmigt werden.
- (2) Zur Prüfungskommission gehören wenigstens
 - zwei EWU-Richter (ein Richter mit A/B-Qualifikation),
 - ein Beauftragter der FN/LV/LK
 - ~~ein Beauftragter des LV,~~
 - ~~ein Beauftragter der LK.~~
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

§ 5625

Prüfungsergebnis

Bewerber, die

- (1) in den Prüfungsfächern (Praktisches Reiten: „Horsemanship“ und Unterrichtserteilung: „praktische Unterrichtserteilung“) nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhalten oder
- (2) in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten oder
- (3) in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 5626 Rücktritt und Ausschluss

- (1) Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht.
Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
- (3) Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 5627 Wiederholung der Prüfung

Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Über den frühesten Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission.

Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Wiederholer müssen die Bescheinigung über die Erstprüfung dem Veranstalter/Lehrgangleiter und der Prüfungskommission vorlegen.

Im Falle eines Verstoßes oder bei unwahren Angaben, kann im Nachhinein die neue Prüfung aberkannt werden.

Hinweis: (Gilt nur für die Trainer A Nachprüfung im praktischen Reiten)

Grundsätzlich müssen die gleichen Wahldisziplinen im prakt. Reiten wiederholt werden.

Ein Wechsel der Disziplinen ist nicht möglich. Sie können im Rahmen einer Abzeichenprüfung, einer Trainerprüfung oder auch im Anschluss an ein Turnier wiederholt werden, sofern der Prüfungsvorsitz derselbe der Erstprüfung ist und die Prüfungskommission der ersten Prüfung dies genehmigt.

Andere Prüfungsteile können im Rahmen einer Trainerprüfung wiederholt werden, sofern der Prüfungsvorsitz derselbe der Erstprüfung ist und die Prüfungskommission der ersten Prüfung dies genehmigt.

§ 5628 Zeugnis und Qualifikation

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer von der EWU-Bundesgeschäftsstelle ein Zeugnis, das zur Führung der Bezeichnung „Trainer A – Westernreiten/ Leistungssport“ berechtigt, sowie ein entsprechendes Trainerschild. Das Trainerschild verbleibt im Eigentum der FN.
- (2) Die DOSB- bzw. DOSB/BLSV-Trainerlizenz erhält der Trainer nach bestandener Prüfung über den zuständigen LV. Ausstellung und Vorgaben zur Lizenzverlängerung sind in der Lizenzordnung (siehe Anhang) geregelt.
- (3) Die Gebühr für die Erstellung des Trainerschildes und der DOSB-Trainerlizenz ist an die FN zu entrichten.

§ 5629 Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainer A – Westernreiten/Leistungssport“ kann von der EWU/FN

aus wichtigem Grund widerrufen und das Trainerschild entzogen werden.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor

- (1) bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat (Einer rechtskräftigen Verurteilung steht es gleich, wenn die Straftat durch den Verband mit belastbaren Beweismitteln nachgewiesen werden kann.) oder
- (2) wenn ein Pferd unreiterlich behandelt wird, z.B. gequält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, gepflegt, untergebracht oder transportiert wird.

Zuerkennung von EWU Trainerlizenzen an Pferdewirte

- (1) Ausgebildeten Pferdewirten aus den verschiedensten Bereichen, kann auf Antrag der EWU Trainerassistent zuerkannt werden.
- (2) Pferdewirte Spezialreitweisen Westernreiten können sich auf Antrag die Lizenz zum EWU Trainer Westernreiten zuerkennen lassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Änderung gültig ab 11/23
 - Trainer C Westernreiten:
Die Prüfungsfächer Ausbildung von Reitern und Ausbildung von Pferden wurden mind. mit befriedigend (3,0) abgeschlossen, sowie Pferdhaltung/ Gesundheit mit mind. ausreichend (4,0) abgeschlossen
 - Trainer B Westernreiten:
Die Prüfungsfächer Ausbildung von Reitern und Ausbildung von Pferden wurden mind. mit gut (2,0) abgeschlossen, sowie Pferdhaltung/Gesundheit mit mind. ausreichend (4,0) abgeschlossen
- (3) In jedem Fall muss ein erweitertes pol. Führungszeugnis vorgelegt werden, bevor ein Trainerschein ausgestellt werden kann.

Pferdewirtschaftsmeister Spezialreitweisen Westernreiten haben auf Antrag die Möglichkeit, die Prüfung zum Trainer A Westernreiten (innerhalb einer regulären EWU Trainer A Prüfung), ohne vorher verpflichtend den Lehrgang zu besuchen, abzulegen. Eine Zuerkennung des EWU Trainer A ohne Prüfung vor einer EWU Prüfungskommission ist nicht möglich.

Literaturtipps

- Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1,2,4,6
- Ausbildungs-Prüfungs-Ordnung APO 2020 FN Verlag
- Lehren und Lernen im Pferdesport FN Verlag (neue Sportlehre)
- Die Westernreitlehre FN Verlag
- Die Deutsche Reitlehre – Der Reiter FN Verlag
- Die Deutsche Reitlehre – Das Pferd FN Verlag
- „Reitenlehren lernen“ als Karteikasten FN Verlag
- „ABC im Pferdesport“
- „Balance in der Bewegung. Der Sitz des Reiters“
- 111 Lösungswege für das Reiten
- „Reitunterricht planen“
- „Reiten unterrichten“
- „Grundlagen der Kommunikation“, Friedrich Schulz von Thun (über den Buchhandel zu beziehen)

Videos/DVDs:

- „Spielend reiten lernen – Anfängerausbildung für Kinder“ (Video)
- „In allen Sätteln gerecht – Grundausbildung“
- Wissen rund ums Pferd (vormals Folienmappe Rund ums Pferd; DVD)
- Pferdebeurteilung; Interaktive Lernsoftware (DVD)

Alle Titel sind, wenn nicht anders angegeben im FN Verlag erschienen und können über die Bundesgeschäftsstelle der EWU in Bad Iburg bezogen werden.

Gültiger Umrechnungsschlüssel für Trainerprüfungen

Western Riding, Superhorse:

	Score
1,0 (sehr gut)	71,0 und höher
1,5 (gut bis sehr gut)	70,0 - 70,5
2,0 (gut)	69,0 - 69,5
2,5 (gut bis befriedigend)	68,0 - 68,5
3,0 (befriedigend)	66,0 - 67,5
3,5 (befriedigend bis ausreichend)	64,5 - 65,5
4,0 (ausreichend)	63,0 - 64,0
5,0 (mangelhaft)	60,0 - 62,5
6,0 (ungenügend)	0 - 59,5

Trail (WRA 2 + Trainer)

	Score
1,0 (sehr gut)	71,0 und höher
1,5 (gut bis sehr gut)	70,0 - 70,5
2,0 (gut)	69,0 - 69,5
2,5 (gut bis befriedigend)	68,0 - 68,5
3,0 (befriedigend)	66,0 - 67,5
3,5 (befriedigend bis ausreichend)	63,0 - 65,5
4,0 (ausreichend)	60,0 - 62,5
5,0 (mangelhaft)	50,0 - 59,5
6,0 (ungenügend)	0 - 49,0

Reining

	Score
1,0 (sehr gut)	72,0 und höher
1,5 (gut bis sehr gut)	70,5 - 71,5
2,0 (gut)	69,0 - 70,0
2,5 (gut bis befriedigend)	67,5 - 68,5
3,0 (befriedigend)	66,0 - 67,0
3,5 (befriedigend bis ausreichend)	64,5 - 65,5
4,0 (ausreichend)	63,0 - 64,0
5,0 (mangelhaft)	60,5 - 62,5
6,0 (ungenügend)	0 - 60,0

Score

Ranch Riding

1,0 (sehr gut)	73,0 und höher
1,5 (gut bis sehr gut)	72,0 - 72,5
2,0 (gut)	71,0 - 71,5
2,5 (gut bis befriedigend)	70,0 - 70,5
3,0 (befriedigend)	69,0 - 69,5
3,5 (befriedigend bis ausreichend)	68,0 - 68,5
4,0 (ausreichend)	66,0 - 67,5
5,0 (mangelhaft)	63,0 - 65,5
6,0 (ungenügend)	0 - 62,5